

INHALT	SEITE
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Erntedankfest	1
2. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG	3
3. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG	3
4. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges/westlich der August-Schmidt-Straße“	4
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße/Falkstraße“	7
6. Öffentliche Zustellung	10

01.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 10.01.2013 – Erntedankfest -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2012 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 06.10.2013 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Unna, 10.01.2013

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.01.2013

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 01-01/28. Januar 2013

02. Bekanntmachung

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH
nach § 52 Abs. 2 GmbHG**

Wechsel bzw. Neubesetzung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Unna GmbH
ab 29. November 2012

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Soyubey, Ismet Sacit	Wiese, Heribert
Neu:	Wiese, Heribert	Harder, Udo

Abl.KrStUN 01-02/ 28. Januar 2013

03. Bekanntmachung

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe Unna
GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG**

Wechsel bzw. Neubesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der
Kreisstadt Unna GmbH ab 29. November 2012

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Soyubey, Ismet Sacit	Wiese, Heribert
Neu:	Sacher, Michael	Cornelissen, Barbara

Abl.KrStUN 01-03/28. Januar 2013

04.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan).

- im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 1163, Flur 2, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die südliche Seite des Afferder Weges,
- im Süden von der südlichen Grenze des Afferder Weges,
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 1163, Flur 2, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die südliche Seite des Afferder Weges,
- im Norden von einer Parallelen in ca. 80 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Afferder Weges, einer Parallelen in ca. 60 m Entfernung zur östlichen Grenze des Flurstücks 1163 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 1163, Flur 2, Gemarkung Unna.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, inkl. Begründung und Umweltbericht, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

05.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Schallgutachten, Uppenkamp und Partner, Ahlen, Dezember 2012
- Artenschutz-Vorprüfung, Ing.-Büro Lindschulte, Münster, April 2011
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 28.01.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

05.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Unna Nr. 11
„Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VB Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die südliche Grenze der Massener Straße,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 3017, Flur 25, Gemarkung Unna,
- im Süden durch eine Parallele, die in 8,50 m Entfernung nördlich zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke 660 und 3042, Flur 25, Gemarkung Unna verläuft und
- im Westen durch die östliche Straßenseite der Falkstraße.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

05.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 11 „Facharztzentrum Massener Straße / Falkstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 23.01.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 01-05/28. Januar 2013

06.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
9001 800 819 00-1-02	21.01.2013

Empfänger

Name

Schwiderowski, Gustav

Letzte bekannte Anschrift

Friedrich-Winter-Straße 46 b, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	2-20-3	206

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 21.01.2013

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Wiesner

Abl.KrStUN 01-06/28. Januar 2013